



Deutsches
Jugendinstitut

**Stellungnahme
des Deutschen Jugendinstituts
zum Antrag
„Kinderschutz in Schleswig Holstein“
(Umdruck 18/571, Punkte 1 und 2)
vom 06.02.2013**

Wissenschaftliche Texte

Wissenschaftliche
Texte



Deutsches
Jugendinstitut

**Stellungnahme
des Deutschen Jugendinstituts
zum Antrag
„Kinderschutz in Schleswig Holstein“
(Umdruck 18/571, Punkte 1 und 2)
vom 06.02.2013**

München, den 15. März 2013

Vorbemerkung

Im Antrag ist von einer häufig geäußerten Kritik an einer „Familienlastigkeit“ des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Rede, der im Rahmen einer Expertenanhörung nachgegangen werden soll. Als klärungswürdig wird dabei die Frage bezeichnet, ob der Rechtsanspruch von Eltern auf Hilfe zur Erziehung im SGB VIII in ein Recht von Kindern auf sichere und gewaltfreie Erziehung überführt werden sollte. Geprüft werden soll weiterhin, inwieweit ambulante Hilfen bei gravierenden Kindeswohlgefährdungen verantwortet werden können. Generell wird eine Entschließung zur strukturellen Stärkung der Kinderschutzaktivitäten der Jugendämter in Schleswig-Holstein gefordert.

Zu diesen Punkten nimmt das DJI wie folgt Stellung:¹

1) Mit dem Begriff der „Familienlastigkeit“ könnte gemeint sein, dass in Deutschland bzw. in Schleswig-Holstein zu hohe Hürden vor einer gerichtlich durchsetzbaren Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie existieren, mithin das Recht von Eltern, selbst für ihre Kinder zu sorgen und das Recht von Kindern, nicht ohne Not von den Eltern getrennt zu werden, ein zu hoher Stellenwert beigemessen wird. Diese Kritik wäre zum einen falsch adressiert, zum anderen aber auch inhaltlich nicht gerechtfertigt. Das im SGB VIII niedergelegte Kinder- und Jugendhilferecht enthält selbst nur sehr offene Formulierungen, wann eine Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses angeboten bzw. bewilligt werden soll („Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall“ § 27 SGB VIII Abs. 2 S. 2) bzw. wann das Familiengericht mit Ziel, eine Fremdunterbringung durchzusetzen, angerufen werden soll (§ 8a SGB VIII Abs. 3). Es sind vielmehr die mit zahlreichen verfassungsgerichtlichen Entscheidungen hinterlegten Bestimmungen des § 1666a BGB die die Gerichte und in der Folge auch die Jugendämter darauf verpflichten, Fremdunterbringungen gegen den Willen der Beteiligten nur dann als zulässig anzusehen, wenn vorhandene Gefahren für das Kindeswohl nicht mit mildereren Mitteln, einschließlich der Gewährung ambulanter Hilfen, abgewehrt werden können.

Inhaltlich sind Argumente dafür, generell eine Ausweitung von Unterbringungen außerhalb der Herkunftsfamilie anzustreben, schwer nachvollziehbar, da Deutschland im europäischen Vergleich ohnehin bereits eine relativ hohe Fremdunterbringungsquote aufweist (Thoburn 2007). Allerdings fehlen in Deutschland bislang vergleichende risikoadjustierte Verlaufsstudien an Kindern mit verschiedenem Ausmaß an Belastung bzw. Gefährdung, bei denen entweder ambulante Hilfen zum Einsatz kamen oder

¹ An dieser DJI-Stellungnahme haben mitgearbeitet: Dr. Heinz Kindler, Dr. Mike Seckinger, Alexandra Sann

bei denen die Kinder die zeitweise oder auch längerfristig außerhalb der Herkunftsfamilie untergebracht wurden. International vorliegende Studien (z.B. Davidson-Arad 2010) deuten darauf hin, dass beide Vorgehensweisen, also ambulante Hilfen wie Fremdunterbringungen, a priori Risiken für das Kindeswohl bergen können und es stark von der Qualität der vor Ort verfügbaren ambulanten bzw. stationären Hilfen abhängt, welche Wirkungen erreicht werden können.

2) Zum Wesen des Sozialleistungsrechts zählt es, dass die öffentliche Hand unter bestimmten Voraussetzungen zu spezifizierbaren Leistungen verpflichtet wird. Im SGB VIII wurde die Schwelle für eine Berechtigung von Eltern, Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen zu können, bewusst unterhalb der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung angesiedelt, um die familiäre Lebenssituation von Kindern positiv zu beeinflussen und einer Problemeskalation über die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung möglichst vorzubeugen. Würde dieser Rechtsanspruch wegfallen und würde, etwa in § 1 SGB VIII, das Recht von Kindern auf eine sichere und gewaltfreie Erziehung *expressis verbis* aufgenommen (implizit ist es bereits enthalten), würden sich zahlreiche Fragen stellen, die der Entschließungsantrag nicht beantwortet. Unklar bliebe insbesondere, wer dann unter welchen Umständen einen Rechtsanspruch auf welche Leistungen der Jugendhilfe hätte. Ein Recht, beispielsweise auf gewaltfreie Erziehung, schafft einen solchen Rechtsanspruch gegen die öffentliche Hand nicht. Da der Entschließungsantrag in erheblichem Umfang zu Missverständnissen einlädt, ist er aus Sicht des DJI abzulehnen.

3) Kinderschutz- und Jugendhilferecht sind mit guten Gründen zukunftsorientiert. Hat ein Kind in der Familie in der Vergangenheit Misshandlung oder Vernachlässigung erlebt, lässt sich nicht automatisch auf eine hohe oder sehr hohe Wiederholungsgefahr schließen. Ebenso lässt sich nicht unmittelbar folgern, die Eltern seien nicht bereit oder nicht fähig, ihr Verhalten zu verändern. Sicher ist in einer solchen Situation zunächst einmal nur, dass in Längsschnittstudien erneute Gefährdungsereignisse häufig genug waren und das Schädigungspotenzial für betroffene Kinder im Mittel groß genug ist, um ein bloßes Erschrecken von Eltern über ihr eigenes Verhalten und den oft ernsthaften Wunsch, das Kind nie wieder zu misshandeln oder zu vernachlässigen, allein nicht ausreichend sind. Es muss also in jedem Fall eine Intervention erfolgen. Welche Form von Maßnahme, ob ambulante Hilfe oder zeitweise bzw. dauerhafte Unterbringung außerhalb der Familie, ist eine oft nicht einfache Entscheidung, wobei zumindest folgende Kriterien bei der Entscheidung dieser Frage bedacht werden sollten: das Risiko erneuter Misshandlung, das Ausmaß der vom Kind gestellten Erziehungsanforderungen, die Bereitschaft der Eltern, Hilfe anzunehmen. In Deutschland ist bislang nicht bzw. nicht ausreichend untersucht, wie und nach welchen Kriterien nach Misshandlung bzw. Vernachlässigung in der Vorgeschichte die Entscheidungen über ambulante Hilfen vs. Fremdunterbringen tatsächlich getroffen werden. Aufgrund der großen Unterschiede in den Fremdunterbringungsquoten in Deutschland ist allerdings klar, dass

unterhalb der gesetzlichen Verfahrensvorschriften sehr unterschiedliche lokale Traditionen existieren. Dabei ist ausdrücklich davor zu warnen, mehr Fremdunterbringungen mit einem besseren oder konsequenteren Kinderschutz gleichzusetzen, weil zum einen mittel- oder langfristig viele betroffene Kinder wieder in der Familien leben und internationale Studien darauf hindeuten, dass dann das Risiko erneuter Gefährdungsereignisse überdurchschnittlich hoch ist (z.B. Solomon & Asberg 2012) und zum anderen viele dieser Eltern weitere Kinder bekommen, sie nach einer Herausnahme gegen ihren Willen aber sehr viel weniger bereit sind, Hilfen in Anspruch zu nehmen. Kommt eine ambulante Hilfe in Betracht, etwa weil das Risiko erneuter Gefährdung moderat erscheint und die Eltern ihre Bereitschaft erklärt haben, Familienhilfe anzunehmen, so stellt sich die Frage nach geeigneten fachlichen Strategien und Rahmungen, um zusammen mit der Familie nachhaltige Veränderungen zu erreichen. Internationale Studien mit Kontrollgruppen deuten dabei darauf hin, dass es Wirkungsunterschiede zwischen verschiedenen Hilfeansätzen gibt, was die Vermeidung weiterer Gefährdungsereignisse, die Förderung der kindlichen Entwicklung und das Erleben der Betroffenen angeht (Kindler & Spangler 2005). Allerdings ist vor allzu einfachen Vorstellungen über wirksame vs. nicht wirksame Hilfen zu warnen. Zum einen können nach gegenwärtigem Kenntnisstand unterschiedliche soziale und psychologische Prozesse zu Vernachlässigung bzw. Misshandlung führen, was verschiedene Hilfeantworten verlangt. Zum anderen wird in der Kinder- und Jugendhilfe mit gutem Grund von erfolgreichen Hilfen als Koproduktion zwischen Fachkräften einerseits und der hilfe- bzw. unterstützungempfangenden Familie und deren Umfeld andererseits gesprochen. Dies bedeutet, auch prinzipiell geeignete Hilfeansätze müssen ins Leere laufen, wenn sie die Eltern übergehen oder nicht anschlussfähig sind an ihre Sichtweise von Familie. Umgekehrt formuliert Klaus Wolf als Bedingung gelingender Veränderung durch ambulante Hilfen: „Die Jugendhilfe ist dann erfolgreich, wenn sie an die individuellen biographischen Handlungsmuster der Jugendlichen anschließen kann, sie unterstützt und zugleich auf der Grundlage stellvertretender Deutungen alternative Handlungsmuster aufzeigt“ (2007, S.15).

Grundsätzlich ist vor diesem Hintergrund die Antwort des DJI auf die Frage, ob ambulante Hilfen bei gravierenden Kindeswohlgefährdungen verantwortet werden können: Unter Umständen, ja. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in Deutschland – von Einzelfallanalysen und kleineren Stichproben abgesehen – bislang keine Informationen über die Häufigkeit wiederholter Gefährdungsereignisse oder positiver Entwicklungsverläufe nach Misshandlung bzw. Vernachlässigung in der Vorgeschichte gesammelt werden. Ebenso wenig gibt es in Deutschland bislang kontrollierte Interventionsstudien in Kinderschutzfällen. Damit ist es sehr schwierig Verbesserungsbedarf und Verbesserungspotenzial einzuschätzen.

Das DJI weist darauf hin, dass es verkürzt wäre, über bestimmte Hilfenformen isoliert zu diskutieren. Vielmehr erscheint es plausibel, dass die Kinder- und Jugendhilfe positive Wirkungen nur dann entfalten kann, wenn ausreichende Strukturqualitäten und eine entwickelte Fachlichkeit der MitarbeiterInnen gegeben sind und zeitliche Ressourcen den Aufbau einer gu-

ten pädagogischen Beziehung, die wiederum einer der wichtigsten Wirkungsfaktoren zu sein scheint, erlauben. Zu den strukturell notwendigen Bedingungen gehören ein dem Bedarf entsprechender Umfang an ambulanten Hilfen und ausreichend gut qualifizierte Fachkräfte. Bundesweit lässt sich jedoch ein Trend zur Verkürzung sowohl der Hilfedauer als auch des Hilfeumfangs ambulanter Hilfen feststellen. Diese Entwicklungen gilt es auch mit Blick auf eine Verbesserung des Kinderschutzes kritisch zu hinterfragen. Allerdings ist einzuräumen, dass in Deutschland bislang keine Studie Zusammenhänge zwischen Strukturmerkmalen der Jugendhilfe und der Häufigkeit bzw. dem Verlauf von Gefährdungsfällen empirisch belegt hat. Auch hier sieht das DJI weiteren Forschungsbedarf.

4) Fachliche Empfehlungen auf Ebene des Bundeslandes zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe werden umso überzeugender, je stärker sie auf den bisherigen Erfahrungen aufbauen. Hierzu wäre es wünschenswert, wenn diese Erfahrungen systematischer als bisher einer Reflexion unterzogen werden würden.

5) Eine Beschränkung des Berichts zur Lage des Kinderschutzes nach dem Schleswig-Holsteinischen Kinderschutzgesetz auf frühe Hilfen erscheint aufgrund der Tatsache, dass Kinder und Jugendliche jeden Alters von Kindeswohlgefährdungen betroffen sind, nicht empfehlenswert.

Literatur

- Albus, S.; Greschke, H.; Klingler, B.; Messmer, H.; Micheel, H-G.; Otto, H.-U.; Polutta, A. (2010): Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII
- Davidson-Arad, B. (2010). Four perspectives on the quality of life of children at risk kept at home and removed from home in Israel. *British Journal of Social Work*, 40, 1719-1735.
- Kindler H. & Spangler G. (2005). Wirksamkeit ambulanter Jugendhilfemaßnahmen bei Misshandlung bzw. Vernachlässigung. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 8, 101-116.
- Solomon D. & Asber K. (2012). Effectiveness of child protective services interventions as indicated by rates of recidivism. *Child and Youth Services Review*, 34, 2311-2318.
- Thoburn, J. (2007). *Globalisation and Child Welfare: Some Lessons from a Cross-National Study of Children in Out-Of-Home Care*. Norwich: School of Social Work and Psychosocial Sciences, University of East Anglia.
- Wolf, K. (2007): *Wirkungsorientierte Jugendhilfe Bd 4*, herausgegeben vom ISA